

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Im Anhang wird die Novellierung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBl. Nr. 161/2022, übermittelt.

Ab dem 25.04.2022 ergeben sich somit folgende Änderungen:

- Die **Geltungsdauer eines negativen Antigen-Tests** hat sich nun für Schülerinnen und Schüler von 48 Stunden auf 24 Stunden verringert.
- Die **Geltungsdauer der Drittimpfung** wurde von 270 Tage auf 365 Tage verlängert.
- In allen Schulen und Schülerheimen muss **nunmehr keine Maske** (weder MNS noch FFP2) getragen werden. Dies gilt **auch für Externe**.
- Lehr- und Verwaltungspersonal, welches weder einen Impf- noch Genesungsnachweis aufweist, **muss** weiterhin **einmal pro Woche ein negatives PCR-Testergebnis** aufweisen. Es wird jedoch empfohlen, dass sich auch geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal (genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal erst nach 60 Tagen) weiterhin testet. **Sämtliche Schülerinnen und Schüler** (mit Ausnahme der Genesenen für 60 Tage) **müssen weiterhin einmal pro Woche ein negatives PCR-Testergebnis** aufweisen.

Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Schule standortbezogene Maßnahmen (Verhängung der Maskenpflicht und/oder zusätzliche Antigen-Testung im Bedarfsfall) verhängen kann. Dazu ist **vorab die Zustimmung der Bildungsdirektion** einzuholen.

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:

Mag.^a Julia Resch, M.A.

Bildungsdirektion für Burgenland

Präsidialbereich Abteilung Präs/2 – Budget, Wirtschaft und Recht

Referat Präs/2b - Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen

+43 2682 710-1012

Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt, Österreich

julia.resch@bildung-bgld.gv.at

www.bildung-bgld.gv.at